

# ZH\_OBERGERICHT UE240397 vom 5. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE240397](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240397)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE240397 du 5 mars 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT UE240397 del 5 marzo 2025

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 3. September 2024 erstattete A.\_\_\_\_\_ (fortan: Beschwerdeführerin) bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich (fortan: Oberstaatsanwaltschaft) Strafanzeige gegen «B.\_\_\_\_\_», «C.\_\_\_\_\_» sowie «Unbekannte des Betreibungsamts Zürich 7» wegen mehrfacher Urkundenfälschung im Amt und mehrfachen Amtsmissbrauchs. Sie wirft ihnen zusammengefasst vor, dass sie rechts- und verfassungswidrig ihr Privatkonto gesperrt hätten, was als Amtsmissbrauch gelte. Gemäss telefonischer Auskunft der D.\_\_\_\_\_ [Bank] sei diese von «B.\_\_\_\_\_» sowie «C.\_\_\_\_\_» schriftlich dazu aufgefordert worden. Dabei habe sie [die Beschwerdeführerin] keine Verfügung des Betreibungsamts Zürich 7 erhalten, welche sie über die Sperrung informiert und ihr die Möglichkeit zur Anfechtung gegeben hätte. Es sei davon auszugehen, dass dies darin gründe, dass am 6. August 2024 bereits eine Nichtanhandnahmeverfügung ergangen sei und das Betreibungsamt Zürich 7 der Ansicht sei, Straftaten straffrei begehen zu können (Urk. 3/2 = Urk. 12/1/1).

### E. 2

Mit Schreiben vom 4. September 2024 überwies die Oberstaatsanwaltschaft die Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (fortan: Staatsanwaltschaft), welche die Strafuntersuchung in der Folge mit Verfügung vom 9. Oktober 2024 nicht anhandnahm (Urk. 3/1 = Urk. 5 = Urk. 12/1/4).

#### E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahmeverfügung damit, dass nicht ersichtlich sei, inwiefern die Mitarbeiter des Betreibungsamts Zürich 7 ihre Amtsgewalt missbraucht hätten. Selbst wenn zu Gunsten der Vorbringen der Beschwerdeführerin davon ausgegangen würde, ihr sei die Pfändungsurkunde nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt worden, so läge darin allenfalls ein Grund für die Anfechtbarkeit der Pfändung, nicht jedoch ein Indiz für vorsätzlichen Missbrauch der Amtsgewalt. Es könne ihnen deshalb kein strafrechtlich relevantes Verhalten angelastet werden (Urk. 5 S. 1 f.).

#### E. 2.2

Die Beschwerdeführerin machte dagegen im Wesentlichen geltend, dass ihr vom Betreibungsamt Zürich 7 rechtswidrig Geld entwendet worden sei, wes-

- 4 - halb ein Fall von Amtsmissbrauch vorliege. «C.\_\_\_\_\_» habe der D.\_\_\_\_\_ die Anzeige von der Pfändung einer Forderung vom 29. August 2024 mitgeteilt, wobei «B.\_\_\_\_\_» diese unterschrieben habe. Sinngemäss mache die Vorinstanz geltend, dass keine strafbare Handlung vorliege, da die Pfändungsankündigung anfechtbar sei. Dies treffe jedoch nicht zu, stehe auf den eingereichten Pfändungsankündigungen doch kein Rechtsmittel. Sie

habe am Tag der Pfändung um 16.38 Uhr von der Pfändung erfahren. Da eine Pfändung mindestens einen Tag im Vor- aus anzukündigen sei, sei die Pfändungsankündigung vom 19. August 2024 für die gleichentags stattfindende Pfändung nicht rechtzeitig erfolgt. Die D.\_\_\_\_\_ sei deshalb rechtswidrig aufgefordert worden, dem Betreibungsamt Zürich 7 Fr. 64'000.– von ihrem Konto zu überweisen. «C.\_\_\_\_\_» und «B.\_\_\_\_\_» hätten vor Vollstreckung der Pfändung von Amtes wegen prüfen müssen, wann ihr die Pfändung angekündigt worden sei. Die Vollstreckung einer nicht fristgerecht an- gekündigten Pfändung sei nichtig, weshalb ein strafbares Verhalten der Mitarbei- ter des Betreibungsamts Zürich 7 vorliege (Urk. 2 S. 1 ff.). 3.

### **E. 3**

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 28. Oktober 2024 fristgerecht (Urk. 6) Beschwerde, beantragte die Feststellung der Nichtigkeit und Aufhebung der angefochtenen Verfügung sowie die Rückweisung an die Staats- anwaltschaft zur neuen Beurteilung. Gleichzeitig stellte sie ein Ausstandsbegeh- ren gegen die zuständige Staatsanwältin lic. iur. E.\_\_\_\_\_. Zudem erstattete sie Strafanzeige gegen Letztere (Urk. 2).

#### **E. 3.1**

Von den in Art. 56 lit. a–e StPO geregelten besonderen Ausstandsgründen abgesehen, tritt ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin in den Ausstand, wenn er oder sie «aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte» (Art. 56 lit. f StPO). Die Rechtsprechung nimmt Voreingenommenheit bzw. Befan- genheit an, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit der untersuchungsleitenden Person zu er- wecken. Solche Umstände können namentlich in einem bestimmten Verhalten der untersuchungsleitenden Person bestehen. Befangenheit der staatsanwaltlichen Untersuchungsleitung ist nach der Praxis des Bundesgerichts nicht leichthin anzu- nehmen. Zu bejahen ist sie, wenn nach objektiver Betrachtung besonders krasse oder ungewöhnlich häufige Fehlleistungen der Untersuchungsleitung vorliegen, welche bei gesamthafter Würdigung eine schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen und sich einseitig zulasten einer der Prozessparteien auswirken. Gegen beanstandete Verfahrenshandlungen sind primär die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel auszuschöpfen (Urteil des Bundesgerichts 7B\_804/2023 vom 5. Au- gust 2024 E. 2.1 mit Hinweisen). Allein aus der Aufhebung einer Nichtanhand-

- 8 - nahme- bzw. Einstellungsverfügung und der Rückweisung der Sache ergibt sich kein Anschein von Befangenheit der Untersuchungsleitung. Vielmehr müssen wei- tere Umstände hinzukommen (vgl. 138 IV 142 = Pra 101 [2012] Nr. 123 E. 2.4; Urteil des Bundesgerichts 1B\_27/2021 vom 15. März 2021 E. 3.1.2).

#### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin stützt sich nicht auf einen konkreten Ausstands- grund i. S. v. Art. 56 StPO. Aus ihren Ausführungen ist jedoch darauf zu schlies- sen, dass sie eine Befangenheit der Staatsanwältin lic. iur. E.\_\_\_\_\_ i. S. v. Art. 56 lit. f StPO geltend macht. Dazu ist Folgendes auszuführen: Selbst wenn die Nicht- anhandnahme vorliegend ungerechtfertigt wäre und die entsprechende Verfügung durch die Beschwerdeinstanz aufgehoben würde – was wie zuvor aufgezeigt je- doch ohnehin nicht der Fall ist (vgl. E. II/4) –, würde dies allein noch keinen Ausstandsgrund belegen. Vielmehr sind weitere Umstände notwendig, welche konkret auf eine Befangenheit der Staatsanwältin schliessen

lassen würden. Solche sind vorliegend nicht gegeben. So stellt die von der Beschwerdeführerin gerügte fehlende Benennung der beschuldigten Personen in der Nichtanhandnahmeverfügung, mithin dass diese gegen «Unbekannt» erlassen wurde, obwohl die Strafanzeige auch gegen bestimmte Mitarbeiter des Betreibungsamts Zürich 7 gestellt worden war, keinen solchen krassen Verfahrensfehler dar, dass er den Anschein der Befangenheit zu begründen vermöchte. Weitere Verfahrensmängel wurden weder durch die Beschwerdeführerin geltend gemacht noch sind solche aus den Akten ersichtlich. Nach dem Gesagten ist somit festzuhalten, dass Staatsanwältin lic. iur. E.\_\_\_\_\_ keine gravierenden, einseitig zulasten der Beschwerdeführerin gehenden Verfahrensfehler beging, die sie als befangen erscheinen liessen. Das Ausstandsgesuch ist somit ebenfalls abzuweisen. IV.

#### **E. 4**

Nachdem die Beschwerdeführerin die von ihr einverlangte Prozesskaution fristgerecht geleistet hatte (Urk. 7; Urk. 9; Urk. 10), wurden die elektronischen Untersuchungsakten der Staatsanwaltschaft beigezogen (Urk. 11; Urk. 12). Da sich

- 3 - die Beschwerde als unbegründet erweist, sind in Anwendung von Art. 390 Abs. 2 StPO keine Stellungnahmen einzuholen. Das Verfahren ist spruchreif. II. 1. Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 310 Abs. 2 StPO i. V. m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG). Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten. Es ist jedoch anzumerken, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift zwar ausführte, sie habe nicht nur wegen Amtsmissbrauchs, sondern auch wegen Urkundenfälschung im Amt Anzeige erstattet (Urk. 2 S. 2). Inwiefern der beanzeigte Sachverhalt auch Letzteres umfassen soll, legte sie weder in ihrer Strafanzeige noch in ihrer Beschwerdeschrift dar, weshalb nachfolgend nicht weiter auf den Tatbestand der Urkundenfälschung im Amt i. S. v. Art. 317 StGB einzugehen ist. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass für die Entgegennahme von Strafanzeigen die Strafverfolgungsbehörden (Polizei oder Staatsanwaltschaft) zuständig sind (vgl. Art. 301 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 12 StPO). Entsprechend kann eine solche nicht bei der III. Strafkammer eingereicht werden und es ist nachfolgend ebenfalls nicht näher darauf einzugehen. 2.

#### **E. 4.1**

Wie von der Staatsanwaltschaft zutreffend ausgeführt, sind allfällige Fehler im Rahmen des Pfändungsprozesses, wie eine mangelnde oder verspätete Zustellung der Pfändungsankündigung an die Beschwerdeführerin, nicht im Rahmen eines Strafverfahrens zu klären. Selbst wenn sich das Vorgehen von Betreibungsbeamten als (allenfalls zivil- bzw. betreibungsrechtlich anfechtbarer) Fehler im Pfändungsprozess herausstellen würde, wäre dadurch nicht automatisch der Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt erfüllt. Entsprechend lässt sich vorlie-

- 6 - gend allein aus der Vornahme einer Pfändung trotz allfällig fehlender bzw. nicht rechtzeitiger Zustellung der Pfändungsankündigung i. S. v. Art. 90 SchKG auch kein strafbares Verhalten der Betreibungsbeamten ableiten. Nicht von Relevanz ist in diesem Zusammenhang, ob eine Verletzung von Art. 90 SchKG die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Pfändung nach sich zieht. Dass die Anzeige der Pfändung einer Forderung an die D.\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 29. August 2024 (Urk. 3/3) zu sachfremden

Zwecken bzw. aus unsachlichen Beweggründen oder unter Anwendung unverhältnismässiger Mittel vorgenommen worden sei, macht sodann weder die Beschwerdeführerin geltend noch ergibt sich solches aus den Akten. Die Betriebsbeamten handelten lediglich in Ausübung ihrer Amtspflichten. Eine unzulässige Zwangsausübung ist somit nicht ersichtlich, weshalb eine Strafbarkeit der Beamten des Betriebsamts Zürich 7 i. S. v. Art. 312 StGB zu verneinen ist.

#### **E. 4.2**

Im Ergebnis hat die Staatsanwaltschaft zu Recht die Nichtanhandnahme verfügt, weil der fragliche Tatbestand i. S. v. Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO eindeutig nicht erfüllt ist. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass auch nicht zu beanstanden ist, dass die Staatsanwaltschaft (bei der hier gegebenen Ausgangslage) vor Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung keine Ermächtigung zur Strafverfolgung im Sinne von § 148 GOG eingeholt hat (ZR 112 [2013] Nr. 86 S. 299 ff.). III. 1. Die Beschwerdeführerin stellt den Antrag, Staatsanwältin lic. iur. E.\_\_\_\_\_ habe in den Ausstand zu treten, da sie sich grundlos weigere, ein Strafverfahren gegen die Beamten des Betriebsamts Zürich 7 zu eröffnen und dadurch ihr Amt missbrauche. So sei die Nichtanhandnahmeverfügung gegen «Unbekannt» erlassen worden, obwohl in der Strafanzeige die beschuldigten Personen genannt worden seien. Sie [die Beschwerdeführerin] habe nur vollständigkeitshalber auch noch Strafanzeige gegen «Unbekannt» erstattet (Urk. 2 S. 2 f.). 2. Die Art. 56 ff. StPO regeln den Ausstand von Justizpersonen in Strafverfahren. Die III. Strafkammer ist Beschwerdeinstanz und deshalb zum Entscheid über

- 7 - das Ausstandsgesuch gegen Staatsanwältin lic. iur. E.\_\_\_\_\_ zuständig (Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO i. V. m. § 49 GOG). Wird ein Ausstandsgrund nach Eröffnung des Endentscheids, aber vor Eintritt der Rechtskraft entdeckt, ist es zulässig, die Verletzung der Ausstandspflicht (erst) im gerichtlichen Verfahren zusammen mit dem Rechtsmittel gegen den Entscheid zu rügen (BGE 147 I 173 E. 4.1.1 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 6B\_688/2017 vom 1. Februar 2018 E. 3.2.2; 1B\_197/2015 vom 21. Juli 2015 E. 2.2). Entsprechend wurde das vorliegende Ausstandsgesuch auch ohne Verzug i. S. v. Art. 58 Abs. 1 StPO gestellt und erweist sich damit als rechtzeitig. Nach Art. 58 Abs. 1 StPO sind die den Ausstand begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Obwohl die Begründung der Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 28. Oktober 2024 äusserst knapp ausfällt, erscheinen die Anforderungen an eine hinreichende Begründung gerade noch als erfüllt, weshalb auf das Ausstandsgesuch einzutreten ist. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.